

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

VI. General-Rescript

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

1789.

Schaafe kommen aus Spanien und dem mittägigen Frankreich an.

Große Theuerung nach einem äusserst harten Winter und nach dem großen Erfrieren der Obstbäume.

Errichtung eines eignen Bergamtes zu Sulzburg unter Kammerdirection.

Die neue Bestandsordnung fürs weibliche Geschlecht XXVIII.

Aufhebung der weiblichen Rechtswohlthaten des römischen Rechts, als nunmehr überflüssig.

Reglement über die Verhältnisse der verbürgerten und anderer heurlaubten Soldaten XXXV.

Großer Brand in der Stadt Pforzheim.

Sonderung der Gewalten der Oberämter und Oberforstämter, in der Direction der Communs- und Heiligenwaldungen.

Zusammenziehung zweier Klassen am carlsruher Gymnasium unter einen Hauptlehrer, mit Collaboratoren.

Abstellung der Nothwendigkeit academischer Grade für die jungen Aerzte XLIII.

Neue Bestimmung der Hauptmängel und Gewährschaften bei Viehhändeln XLIV. Ertrabl.

Wiederaufhebung der unterländischen Frohnkasse.

Bekanntmachung der dem Landes-Clima angemessensten Rebenforten.

Patent gegen Tumulte; vorbeuende Mittel.

VI.

General-Rescript.

An die baden-durlachische und bbadische Ober- und Nentzer, auch Verrechnungen: Carlsruh, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sausenberg, Münzesheim; Rastatt, Ettlingen, Baden,

Eberstein, und badisches Amt der Gemeinschaft Gernspach, Bühl, Steinbach, Mablberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Idar. — Carlsruhe den 23. Julius 1783. Geh. Cab. Nr. 311.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Befreiung von dem Abzug, Abzugs- Pfundzoll, Manumissions- und Expeditions- Tar, Landschafts- Geld; ferner von dem Leibschilling, Todfall und Hauptrecht oder Besthaupt — betreffend.

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

Wir stehen nunmehr an dem lang gewünschten Zeitpunkt, der Uns in den Stand setzt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von all zu beschwerlichen Auflagen befreien. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Leibeigenschaft Unsern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bei den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben solle: so erklären Wir, daß Wir — ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen — in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren, hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an völlig aufheben, und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für Leibesfrei erklären.

Wobei jedoch dieselbe, wegen des Unsern Landen zu leistenden Schutzes, und zur Beibehaltung guter Ordnung sowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landesanstalten, in der Verbindlichkeit zu den Soldaten- Diensten und Frohnen, so wie bisher, und in so weit sie nicht durch Specialbegünstigungen davon befreit sind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt seyn sollen, ohne Unsere Ein-

willigung auffer Landes, oder in einen Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch in andere Kriegsdienste zu gehen. Im Uibertretungsfall sollen aber alle bisherigen Folgen der Leibeigenschaft Statt finden und vollzogen werden. Auch behalten Wir Uns bei denen, welche zu solchem Hinwegzug Unsere Einwilligung auswirken, alle bisherige Manumissions-, Abzugs- und andere deßfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und so lang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften hierin eine billige Gleichheit und wechselseitige Zugsfreiheit werden festgesetzt haben.

In Unserm Landen hingegen wollen Wir die bei den vormaligen, mehrern Vertheilungen derselben entstandene und fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bei dem wechselseitigen Uibertzug aus einem der durtschischen und baden- badischen Landes- Antheile in den andern, als auch in jedem derselben bei dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere, angesetzt und an Uns entrichtet worden sind, aufheben, und Unsere Untertbanen, mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreien:

- 1.) Von dem Abzug mit Vorbehalt des sogenannten Lacherben- Geldes;
- 2.) Von dem Abzugs- Pfundzoll;
- 3.) Von dem Manumissions- und Expeditions- Tax;
- 4.) Von dem in Unserm badischen Landes- Antheil sogenannten Landschaftsgeld;
- 5.) Von dem Leibschilding;
- 6.) Von dem Todfall und Hauptrecht oder Besthaupt *) —

*) Zwei Tage nachher, 25. Juli 1783, wurde die Resolution noch

so weit diese letzte Schuldigkeit auf Personen und nicht auf gewissen Gütern haftet, also mit Vorbehalt des Güterfalls, oder wie er sonst genannt zu werden pflegt — mit alleiniger Ausnahme derer Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freiheit von dem Abzug alsdann erst bewilligen werden, wann diese Städte sich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben — bis wohin auch diejenigen Unterthanen, so in ersagte Städte ziehen, der Abzugsschuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse sehen Wir Uns weiter genöthigt von dieser Befreiung auszunehmen:

1.) Die Gemeinschaft Gernsbach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit stehn, also auch die Frauenalbsche Ortschaften, das Kloster Lichtenthal und die Gemeinschaft mit Fürstenberg im Prechtthal, und zwar so lang bis, in Ansehung der Gemeinschaft Gernsbach, das Hochstift Speyer, so wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinschaft sind, oder die niedere Gerichtbarkeit besitzen, mit Uns gleiche Gesinnungen äußern — und müßten daher alle dergleichen Unterthanen, wenn sie bisher leibeigen gewesen sind, es einweilen fernerhin noch verbleiben, auch sie sowohl, als diejenige die dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebst dem Abzug entrichten.

2.) Können die Unterthanen in Unserm Antheil der Graffschaft Sponheim, nebst Unserer Herrschaft Grävenstein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenschaft befreit werden, jedoch verwilligen Wir gnädigst, daß sie bei dem Wegzug aus einem Unserer dastgen Aemter in

getragen, daß auch der für die Concession oder Confirmation einer Vermögens-Übergabe oder Verpfändung bestandene Tax, der der Herrschaft von jeden 100 fl. des Haupt-Vermögens entrichtet werden mußte, aufgehoben sey.

ein anders, Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Ort in Unserm sämtlichen Landen, so lang Unser Antheil an der Grafschaft Sponheim bei Unserm fürstlichen Haus verbleibt, keinen Abzug, kein Landschaftsgeld, keinen Manumissions-, und Expeditionstar, auch kein Hauptrecht, Besthaupt und Todfall, wo solcher bisher üblich gewesen — mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls — von nun an entrichten sollen.

3.) Müssen auch Unsere Leibeigene in dem Flecken Rhod zur Zeit noch in der Leibeigenschaft auf die bisherige Art verbleiben; wenn sie aber von da in ein anderes, Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen, soll ihnen ebenfalls die Abzugs-, Pfundzoll- und Manumissions-, auch personelle Todfall-Abgabe erlassen seyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin todsfällig verbleiben.

4.) Wird zwar Unserm leibeigenen Unterthanen in dem Abts- Stab Schwarzach die Leibesfreiheit dormalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir sind aber geneigt, ihnen diese Gnade zuzuwenden, wenn das Kloster Schwarzach das Gleiche gegen seine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indessen, daß gleichwohl bis dahin Unserm Leibeigenen, bei vorkommenden Specialfällen, der Manumissionstar, Abzug und das Landschaftsgeld, auf jedesmaliges Ansuchen speciaticum nachgelassen werde.

5.) Bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Ländern und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenschaft und Obliegenheit zu Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein anderes verordnen.

Wie Wir nun bei der Aufhebung dieser Lasten, die einzige Absicht hegen, das Glück Unserer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie unveränderlich angelegen es Uns ist, Unsere Regenten-

Pflichten zu erfüllen, Unsern Untertanen Unsere landes-
väterlichen Gesinnungen immer mehr zu erproben, und so
mit Liebe, Huld und Gnade zu erweisen: als sind Wir
auch voraus versichert, daß dieselben sich hierdurch zur fer-
nern schuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen
Uns und Unser fürstliches Haus aufmuntern lassen, und
zu dem Wohlstand des Landes alles, was an ihnen liegt,
mit verdoppelten Kräften beitragen werden.

Ihr das Oberamt habt alles dieses gehörig zu
eröffnen, wie solches geschehen, an Uns zu berichten, und
euch selbst hiernach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigst,
vom heutigen Tag an, die hiedurch aufgehobene Abgaben
nicht weiter anzusetzen und einzuziehen, davon auch die
nöthige Bemerkung in Euern Rechnungen zu machen,
dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehal-
tene Manumissions- und Abzugs- Abgaben fernerhin zu
erheben und Uns getreulich zu verrechnen.

Inmassen Wir Uns versehen, und Euch mit Gnaden
gewogen verbleiben. Gegeben 2c.

U n t e r b e i l a g e n.

A. Namen der Regenten und Municipalitäten, mit
denen, auf das Anerbieten Carl Friederichs
hin, Conventionen über Abzugs- Befreiungen,
von Ihm eingegangen worden sind — und zwar

a.) in der markgräflichen Zeit:

mit Dänemark, Kur- Trier, Kur- Pfalz, Kur- Sachsen,
Pfalz- Zweibrücken, Württemberg *), Braunschweig

*) Von diesem jetzt königl. Staat wieder aufgekündet i. J. 1809 —
wahrscheinlich nur, bis über die beiderseits erweiterten Staaten
eine neue Convention in Vorwurf käme, die jetzt noch glücklicher
im ganzen teutschen Bund rege geworden ist.

(Herzogthum), Sachsen-Gotha, Weimar, Hilburgshausen, dem Hanau-Lichtenbergischen und Münzenbergischen, den Hochstift Straßburgischen Landen, mit der Ortenau (provisorisch), mit Salm-Kirburg, dem Speyerischen Domkapitel, den Reichsstädten Speyer, Worms, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammerspach, Schweinsfurt, Leutkirch, Augsburg, Biberach, dem Ritterstift Odenheim, den fürstbergischen Municipalstädten Haslach, Hausach, Wolfach, dem Abt zu Ettenheim-Münster, dem von Yrsee, dem Dorf Kehl; sodann mit der Republik Genf, den elsässischen Städten Straßburg, Colmar, Landau, Hagenuau, wie mit der Stadt und dem Thal Münster im Elsaß, dem dortigen Flecken Sulz, der zweibrückischen Stadt Anweiler.

b.) in der kurfürstlichen und großherzoglichen Zeit erfolgten theils ganz neue, theils auf neu-acquirirte Lande erweiterte Conventionen — die erstern mit dem k. Erzhaus Oestreich, mit Frankreich, Preussen *), der Schweiz, Baiern, Hannover, Großherzogthum Hessen (beschränkt auf die Staatsdiener), Berg, Würzburg, Baireuth, Sachsen-Koburg, Anhalt-Deßau und Rötzen, Pfalz, Leiningen, Erbach-Erbach, Sickingen,

Dadurch, daß man sich die Mühe dieser einzelnen Tractaten und der sehr bestimmten Ausfertigungen nicht verdrießen ließ, wurde es möglich, alle Schwierigkeiten zu überwinden und so mit dem Beispiel eines großen Schutzes der Menschheit voranzugehen.

*) Der Vertrag mit diesem königl. Staate, auch noch von Carl Friedrich angelegt, kam nach Seinem Tod unter unserm jezigen Großherzog, der überhaupt in demselben Grundsatz fortfuhr — im December 1811 — zur Vollendung.

B. Muster einer solchen Abzugs-Convention, wie die meisten im wesentlichen lauten:

„Von Gottes Gnaden urkunden und bekennen für Uns, Unsere fürstliche Erben und Nachfolger, das Wir mit des regierenden Herrn Markgrafen zu Baden und Hochberg Ebdem, zu Beförderung des Wohlstandes Unserer beiderseitigen Länder, Diener und Unterthanen, folgenden Vertrag geschlossen haben. Es sollen

1.) vom Tag der wechselseitigen Unterzeichnung an, alle aus den badischen Ländern in Unsere Länder (und umgewandt) ziehende Diener und Unterthanen, ohne Ausnahme, von dem Abzug (soweit solcher nicht einzelner, Uns unterworfenen Klöstern, Städten Corporibus oder Privatpersonen gebührt), gänzlich befreit seyn.

2.) Soll der Abzug von den in Unsern Ländern einem badischen Diener oder Unterthanen (und umgewandt) zu fallenden Erbschaften, oder verkauften Gütern, gänzlich aufgehoben seyn.

3.) Den einzelnen Klöstern, Städten, Corporibus und Privat in beiderseitigen Ländern, welche bisher von den aus ihren Bezirken ausziehenden Unterthanen oder exportirten Erbschaften, den Abzug ganz oder zum Theil bezogen haben, stellen Wir frei, solchen fernerhin zu beziehen; jedoch also, daß hinwiederum von den in ihre Bezirke ziehenden Unterthanen, oder dahin fallenden Erbschaften, der Abzug auf eben die Art, wie sie denselben hergebracht haben, erhoben werden soll. Wenn aber diese Privatpersonen, Corpora u. sich entschließen, auch ihres Orts eine wechselseitige Abzugsbefreiung anzunehmen: so soll alsdenn auch von den zu ihnen ziehenden Dienern und Unterthanen, oder Erbschaften, kein Abzug erhoben werden.

So geschehen

1785''.

C. An Carl Friederich 1783 *).

Schau her um Dich! nimm alle Segen an,
 Die laut und still sich in die Wolken heben,
 Fürst, Vater, Freund von Deinem Unterthan!
 Du machst ihn frei — und seine Kräfte leben
 Hoch auf; mit frischem Muth
 Pflügt er sein braunes Feld und bindet seine Aeben;
 Blickt seine Kleinen an, mit Lust und milderer Gluth,
 Die die Natur dem Wohlstand wollte geben.
 „Seht, wie bei uns der Fleiß am Abend ruht!“
 Er sagt's, und treibt zu ihm die jungen Zweige;
 So grünt sein Haus, gleich einer starken Eiche,
 Die in wohlthät'ger Sonne steht.
 Umweinen einst sein Sterbebett die Kinder:
 So trübet ihn die Vaterforge minder
 Und heil'ger bleibt, o Fürst durch Dich! sein letz
 Gebet.

Auf, Bürger Badens! brüderlicher wandelt
 Zusammen, küßt euch, helft euch, handelt
 Nach süßer Wahl, umtauschet Siz und Flur,
 Ihr ein es Vaters Kinder nur!
 Werbt, pflanzt, veredelt Künste! Nähret
 Euch durch einander! Schaut, der Fremdling höret:
 „Wie sanft bei uns der Fleiß am Abend ruht“ —
 Bald flüchtet er zu euch und mehret
 Mit seinen Schätzen euer Gut.
 Umtreibend so, durch tausend Hände
 Und aber tausend, jeglichen Gewinn,
 Gesättigt und beschäftigt ohn' Ende,

*) Vom Verfasser dieses Geschichtsbuchs — aus seinen Gedichten
 S. 61. (Mannheim, bei Edffler, 1811); auch zuvor besonders
 gedruckt, und in Schöders St. Anzeigen.

Bringt eurem Geber dann mit dankbar frohem Sinn
Erworbnen Ueberfluß in reicherm Opfer hin! —

Der Menschheit heil'ge Rechte retten,
Sie lösen die vom Irrthum angeschmied'
ten Ketten,

Wers kann und thut, dem steig' ein Denk
mal an den Pol:

„In Seines Volkes Heil fand Er des
Herrschers Wohl“.

VII.

Einige statistische Notizen über Anbauung, Größe und Bevölkerung der alt-badischen Markgraffschaft.

Am Schluß der zweiten Regierungsperiode, 1802, zeichnete ich mir, als damaliges Kammer-Mitglied, meist aus andern Referaten, die etwelchen Daten auf, welche hier folgen, weil — wenn schon sie zum Theil durch die spätere Unterbeilage überflüssig geworden seyn mögen — die nähere Darstellung der Verhältnisse, und selbst die der verschiedenen Beobachtungswege, um an dasselbe Ziel zu kommen, ein Interesse behält.

1.) An landwirthschaftlich cultivirtem Boden, fanden sich, nach den neuesten Erhebungen, damals angegeben:

Morgenzahl im Durlachischen, Bbadischen, Summe.			
an Aekern . .	152,930.	96,009.	248,939.
an Weinbergen .	12,100.	6641.	18,741.
an Wiesen . .	63,268.	41,811.	105,079.
	<u>228,298.</u>	<u>144,461.</u>	<u>372,759.</u>